

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

16 (27.2.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 27. Februar 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Directer Personen- und Gepäckverkehr im Westdeutschen Verbands. — Französisch-Deutsch-Oesterreichischer Personenverkehr. — Einführung eines gleichmäßigen Papierformates bei den Deutschen Reichs- und Staatsbehörden.

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 11833. B. und Nr. 12091. B. Winterfahrplan 1876/77. — Nr. 11474. B. Westdeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 11524. B. Eröffnung der Station Wehrden für den Güterverkehr. — Nr. 11839. B. Süddeutscher Verbandsverkehr. — Nr. 12165. B. Tarification von Sägmehl. — Nr. 11526. B. Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen. — Nr. 11500. B. Privatdepeschenverkehr bei den Bahntelegraphenstationen.

Allgemeine Verfügungen.

X Nr. 11811. B.

Den directen Personen- und Gepäckverkehr im Westdeutschen Verbands betreffend.

Mit dem 1. März l. J. tritt für den directen Personen- u. Verkehr im West- und Nordwestdeutschen Verbands ein neuer Tarif in Kraft. Durch diesen Tarif werden die Tarife für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Westdeutschen Verbands bezw. im Nordwestdeutschen Verbands, beide vom 1. Januar 1875, sammt Nachträgen aufgehoben.

Exemplare des neuen Tarifs und die erforderlichen neuen Billete werden den Verbandsstationen rechtzeitig zum Vollzuge zugehen, wogegen die betreffenden bisherigen Billete in der Februarrechnung als unbrauchbar zu behandeln sind.

Carlsruhe, den 22. Februar 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

X Nr. 11889. B.

Den Französisch-Deutsch-Oesterreichischen Personenverkehr betreffend.

Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Französischen Ostbahn einerseits und Constantinopel sowie Stationen Deutscher und Oesterreichischer Bahnen anderseits — via Avricourt-Strasbourg-Kehl, Avricourt-Weissenburg und Pagny-Forbach — tritt am 1. März l. J. ein neuer Tarif in Kraft und wird dadurch der bezügliche bisherige Tarif vom 1. Februar 1875 aufgehoben.

Exemplare des neuen Tarifs nebst den erforderlichen neuen Billeten werden den Verbandstationen zum Vollzuge zugehen, wogegen die betreffenden bisherigen Billete in der Februarrechnung als unbrauchbar zu behandeln sind. Mit der Anwendung des neuen Tarifs ist sich genau vertraut zu machen, namentlich wird auf die anderweitigen Bestimmungen bezüglich der Gepäckfrachtberechnung aufmerksam gemacht.

Die im bisherigen Tarife enthaltenen Bestimmungen und Taxen für den Verkehr mit London via Boulogne oder Calais, welche im Uebrigen Aenderungen nicht erleiden, wurden im neuen Tarife nicht aufgenommen; für dieselben wurde vielmehr eine besondere Tarifausgabe erstellt, welche den Einführungsstermin des bisherigen Französisch-Deutsch-Oesterreichischen Tarifs (1. Februar 1875) trägt.

Exemplare dieses Tarifs werden den betreffenden Stationen gleichfalls zugehen.

Carlsruhe, den 22. Februar 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Nr. 11894. G.D.

Die Einführung eines gleichmäßigen Papierformates bei den Deutschen Reichs- und Staatsbehörden betreffend.

Bezüglich der Einführung eines gleichmäßigen Papierformates bei den Deutschen Reichs- und Staatsbehörden hat unter der Reichsregierung und sämtlichen Bundesregierungen eine Einigung dahin stattgefunden, daß für alle schriftliche Fertigungen das seither schon im Großherzogthum Baden vorgeschriebene Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite — vorbehaltlich der für Briefpapier, Tabellen und in etwa sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate — in Anwendung kommen soll.

Wir bringen dies den Dienststellen und Beamten der diesseitigen Verwaltung mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß wir erwarten, es werde künftighin das vorgeschriebene Papierformat um so genauer eingehalten werden, als dasselbe nunmehr bei allen Deutschen Behörden eingeführt ist.

Carlsruhe, den 22. Februar 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 11833. B. Vom 1. März l. J. ab hat der Personenzug Nr. 142 Heidelberg-Speyer statt seiner demalstigen Fahrzeit folgenden anderweiten Curs einzuhalten:

Heidelberg	ab	8 ⁰	Morgens,
Eppelheim	an	8 ⁸	"
	ab	8 ⁹	"
Plankstadt	an	8 ¹³	"

Plankstadt	ab	8 ¹⁴	Morgens,
Schweizingen	an	8 ²⁰	"
	ab	8 ²⁵	"
Altlußheim	an	8 ⁴⁰	"
	ab	8 ⁴⁴	"
Speyer	Rh.-St. an	8 ⁵¹	"
	Bhf. an	9 ⁰	"

Die Curspläne sind handschriftlich entsprechend zu ändern; zur Berichtigung der Placatfahrpläne und soweit erforderlich, auch der Dienstfahrpläne werden entsprechende Deckstreifen gedruckt und abgegeben werden.

Außerdem wird den Stationen der Bahnamtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Karlsruhe zum Anschlag an den Schaltern zc. eine die fragliche Cursänderung enthaltende besondere Bekanntmachung in Placatform zugehen.

Nr. 12091. B. Mit dem 1. März l. J. wird für die Strecke Jagstfeld-Meckesheim ein anderweiter Fahrplan in Wirksamkeit treten und im Anschluß hieran auf der Strecke Meckesheim-Heidelberg ein weiterer Personenzug in jeder Richtung eingelegt werden.

Vom gleichen Zeitpunkt ab hat die Personenbeförderung mit Güterzug 557 auf der Strecke Heidelberg-Meckesheim auszufallen.

Zum Vollzug dieser Aenderungen werden alsbald entsprechende Deckstreifen zum Placat- und Dienstfahrplan vom 15. October 1876, sowie ein neuer Special-Cursplan Jagstfeld-Meckesheim angefertigt und den betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplare zugesendet werden.

Die neuen Personenzüge Heidelberg-Meckesheim sind im Haupt-Cursplan handschriftlich nachzutragen.

Gütertransport.

✗ Nr. 11474. B. Zum Westdeutschen Verbands-gütertarif vom 1. October 1872 ist mit Gültigkeit vom 20. Februar l. J. der 70. Nachtrag ausgegeben worden.

Derselbe enthält eine Bestimmung wegen anderweiter Frachtberechnung für leere gebrauchte Petroleumfässer, Declassification der Artikel „Guano aller Art“ Knochenschrot und phosphate de chaux, sowie Berichtigungen der dritten Ausgabe zum Westdeutschen Reglement und Tarif.

Nr. 11524. B. Die an der Bahnstrecke Scherfeld-Holzminden (Berg-Mark. Eisenbahn) zwischen den Stationen Beverungen und Hörter-Fürstenberg gelegene Sta-

tion Wehrden ist für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vormerkung zu machen.

✗ Nr. 11839. B. Von dem im Süddeutschen Eisenbahnverbande erschienenen vom 1. März 1877 gültigen Dienstbefehle Nr. 16, anderweite Bestimmung über die Rapportirung von Fehlspeeditionen im Verbandsverkehre enthaltend, werden den diesseitigen Süddeutschen Verbandstationen die erforderlichen Dienstexemplare zur genauen Darnachachtung l. H. zugehen.

✗ Nr. 12165. B. Im Süddeutschen Verbandsverkehre, im Badisch-Bayerischen Verkehre via Würzburg und via Constanz, im Mannheim-Nordbayerischen Verkehre via Würzburg und im Mannheim-Südbayerischen Verkehre via Bruchsal-Ulm wird mit Wirkung vom 1. März l. J. an der Artikel „S ä g m e h l“ (Sägespähne) bei Auslieferung von 10,000 Kilogramm pro Wagen oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht zu den für „Rutholz“ bestehenden Frachtfäßen abgefertigt.

In den zum Dienstgebrauche ausliegenden Tariferemplaren ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 11526. B. In dem Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist auf Seite 53 nachzutragen:

„Ostrowo, Posen, Kreuzburger Eisenbahn,
Ostrow, Große Russische Eisenbahn,
*Ostrowo bei Filehne in Preußen“

Ferner ist auf Seite 29 unter Hochstadt nachzutragen:
„Höchstädt a. d. Donau, Bayerische Staatseisenbahn.“

Telegraphenwesen.

Nr. 11500. B. Nachdem es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß bei Telegrammen, auf welche eine im Voraus bezahlte Antwort verlangt wurde, der entsprechende Vermerk „Antwort bezahlt“ (oder „R. P.“) nicht vor die Adresse gesetzt, sondern von den Aufgebern an anderen Stellen der Telegramme niedergeschrieben worden ist, hat das Kaiserliche Generaltelegraphenamt die Reichstelegraphenämter angewiesen, von nun an mit größter Strenge

*ausf.
Kaufmann*

darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Artikels XLV des Reglements zum Petersburger Vertrage bezw. die Vorschriften unter Zahl 4 Seite 4 des Gebühren-Tarifs auf das Genaueste beachtet werden.

Gleichzeitig haben die Reichstelegraphenämter Weisung erhalten, in allen Fällen, wo derartige Telegramme, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, zur Aufgabe gelangen, die Aufgeber auf die bestehenden besonderen Bestimmungen aufmerksam zu machen, bezw. den selben die Telegramme zur Vervollständigung zurückzugeben und, falls dieselbe verweigert wird, die Telegramme bezüglich der Gebührenberechnung zc. wie gewöhnliche Telegramme zu behandeln.

Diese Anordnung der Reichstelegraphenverwaltung wird den Bahntelegraphenstationen behufs gleichmäßiger Beachtung zur Kenntniß gebracht und in Bezug auf die Ausführung im Weiteren bemerkt, daß fortan auch bei den an

der Weiterbeförderung beteiligten Aemtern und bei den Bestimmungsstationen alle Telegramme, in welchen das Verlangen einer im Voraus bezahlten Antwort, oder ein anderes Verlangen bezüglich der Behandlung der besonderen Telegramme nicht vor der Adresse ausgesprochen ist, als gewöhnliche Telegramme angesehen werden müssen, weil in solchen Fällen angenommen werden muß, daß dasselbe auch Seitens der Aufgabestation geschehen ist.

Diejenigen Bahntelegraphenstationen, welche mit Reichstelegraphenämtern oder mit Stationen benachbarter Bahnen in Abrechnung stehen, haben diesen gegenüber in gleicher Weise zu verfahren, also alle von denselben eingehenden, oder an dieselben übergehenden Telegramme, welche den vorerwähnten Dienstvorschriften nicht entsprechen, als gewöhnliche Telegramme zu behandeln und in den Forderungs- und Zahlungsconten als solche zu buchen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]